

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1970	Nummer 58
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	24. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge	654
2123	28. 2. 1970	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	658
236	20. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauvorhaben aus Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Baumaßnahmen) des Landes Nordrhein-Westfalen; Verfahren und Zuständigkeiten	658
26	24. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe; Neue jugoslawische Diplomaten-, Dienst-, Reise- und Kollektivpässe	660
26	25. 3. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Aufenthaltserlaubnis für eine Ferienbeschäftigung ausländischer Studenten	661
632	23. 3. 1970	RdErl. d. Finanzministers Annahme von Schecks, Postschecks und Postüberweisungsaufträgen	661

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
13. 4. 1970	RdErl. — Beflagung anlässlich des Europatages	664

I.

203011

Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 3. 1970 — I B 1 — 2215

Der RdErl. v. 15. 8. 1962 (SMBL. NW. 203011) wird wie folgt geändert:

1. Im Verzeichnis der Anlagen wird unter der Nummer 5 eingefügt:
 - 5 a. Beurteilung des Vermessungstechnikerlehrlings
 - 5 b. Ausbildungsheft (Titel und Einlage)
2. Nummer 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben nachzureichen:

 - a) ein ärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Tauglichkeit,
 - b) polizeiliche Führungszeugnisse, wenn der Bewerber nicht unmittelbar nach der Schulentlassung eingestellt werden soll.

Das Gesundheitszeugnis erübrigt sich, wenn der Bewerber die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorlegt.
3. In Nummer 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die er außerhalb der Dienststunden zu bearbeiten hat“ gestrichen; das Komma hinter dem Wort „zugewiesen“ wird durch einen Punkt ersetzt.
4. Der Nummer 8 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Die in § 7 Abs. 1 der Verordnung genannten Zeiten für die Teilnahme an örtlichen Vermessungsarbeiten gelten für eine Arbeitszeit mit sechstägiger Arbeitswoche; bei kürzerer Arbeitszeit sind diese Zeiten entsprechend zu reduzieren.
5. In Nummer 8 Abs. 4 werden
 - a) die Worte „eines jeden“ ersetzt durch die Worte „des ersten und zweiten“,
 - b) hinter den Worten „des Lehrlings“ die Worte „nach dem Muster der Anlage 5 a“ eingefügt; auf dem Blattrand wird der Anlagenhinweis „Anlage 5 a“ angebracht.

6. In Nummer 8 Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ausbildungsheft“ die Worte „nach dem Muster der Anlage 5 b“ eingefügt; auf dem Blattrand wird der Anlagenhinweis „Anlage 5 b“ angebracht.

7. In Nummer 9 Abs. 1 wird der Text des Buchstaben f) durch folgende Neufassung ersetzt:

eine abschließende Beurteilung des Lehrlings durch den Leiter der Ausbildungsstelle nach dem Muster der Anlage 5 a.

Auf den Blattrand ist der Anlagenhinweis „Anlage 5 a“ zu setzen.

8. Nummer 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesuche und Unterlagen müssen für den Wintertermin zum 15. Oktober und für den Sommertermin zum 15. April dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses für Vermessungstechnikerlehrlinge vorliegen. Wenn sie verspätet eingehen oder unvollständig sind, muß damit gerechnet werden, daß der Lehrling nicht zur Prüfung zugelassen werden kann. Für das Jahr 1970 ergeben sich die Termine aus dem RdErl. v. 8. 8. 1969 (MBL. NW. S. 1461).

9. In Nummer 9 Abs. 3 werden

- a) im Satz 1 die Worte „2. Januar bzw. 1. Juli“ ersetzt durch die Worte „31. Oktober bzw. 30. April“,
- b) im Satz 4 die Worte „1969 und“ gestrichen.

10. In Nummer 11 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Hierbei werden Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Angestellte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nach Reisekostenstufe B abgefunden.

11. Nummer 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal statt und beginnen mit der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll spätestens bis zum 10. Februar (Wintertermin) bzw. bis zum 10. August (Sommertermin) beendet sein.

Termine für 1970 siehe Nummer 9 Abs. 2 letzter Satz.

12. In Nummer 18 wird im Absatz 1 das Datum „10. 11.“ durch „10. 9.“ und im Absatz 2 das Datum „1. 12.“ durch „1. 10.“ ersetzt.

13. Die beigelegten Anlagen 5 a (Beurteilung) und 5 b (Ausbildungsheft) werden hinter der Anlage 5 eingefügt. Anlage

Anlage 5 a

zu Nr. 8 Abs. 4 und Nr. 9 Abs. 1 Buchstabe f

.....
(Ausbildungsstelle).....
(Ort, Datum)**Beurteilung**

des Vermessungstechnikerlehrlings

geboren am Schulbildung

Dauer der Lehrzeit von bis

Beurteilungszeitraum von bis

Während dieser Zeit hat der Lehrling an örtlichen Vermessungsarbeiten an Tagen
teilgenommen; an Arbeitstagen war er krank.

1. Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit und Leistungsvermögen:

2. Fachkenntnisse und Leistungen:

3. Führung:

4. Gesamturteil:

.....
(Leiter der Ausbildungsstelle)

Ausbildungsheft

des Vermessungstechnikerlehrlings

Ausbildungsstelle:

Erläuterungen zur Führung des Heftes

1. Bei allgemein dienstfreien Tagen ist die vorgedruckte Datumszahl zu durchkreuzen; weitere Eintragungen entfallen.
2. Bei Teilnahme an örtlichen Vermessungsarbeiten ist die Datumszahl zu umkreisen; diese Tage werden monatlich aufgerechnet.
3. Die Tätigkeiten, der Unterrichtsstoff usw. sind in gekürzter, jedoch verständlicher Form einzutragen. Hierbei können Abkürzungen verwendet werden. z. B. Schriftüb., Kart., KlpBer., FlächBer., VermVordr., KatAusz., Büroarb., Teiln. an Grenzfestst., GbdEinm., FortfVerm., Neuverm.
Den Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten sind die Abkürzungen U bzw. A in Klammern beizufügen.
4. Wenn der vorgesehene Raum ausnahmsweise zur Eintragung der Tätigkeiten eines Tages nicht ausreicht, können die Angaben auf der Rückseite fortgesetzt werden; Hinweis s. R. = siehe Rückseite.
5. Die Eintragungen sollen in Druckschrift vorgenommen werden.

Monat 19

Tätigkeiten, Unterrichtsstoff usw.	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
= Anzahl der Tage mit örtlichen Vermessungsarbeiten	

Bescheinigung des Ausbilders

Bestätigung des Leiters der Ausbildungsstelle

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 28. Februar 1970

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. 2. 1970 Änderungen der Beitragsordnung beschlossen, die auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44) — SGV. NW. 2122 —, durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1970 — VI B 1 — 15.03.74 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 1956 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in vier gleichen Quartalsraten erhoben wird.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:
(2) Verändern sich im Laufe eines Quartals die Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle, so wird der neue Beitrag erstmalig in dem folgenden Quartal erhoben.
3. § 4 Abs. 3 entfällt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:
(1) Ein Zahnarzt, der seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann Stundung, Ermäßigung oder Niederschlagung beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
5. Die Anlage zu § 2 wird wie folgt ersetzt:

Beitragstabelle

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

- | | |
|--|----------------|
| 1. niedergelassene Zahnärzte | = 400,— DM |
| sofern sie über 70 Jahre alt sind | = 240,— DM |
| oder | |
| sofern sie Schwerbeschädigte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und mehr | = 240,— DM |
| 2. Assistenzzahnärzte und Vertreter | = 200,— DM |
| 3. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte | = 120,— DM |
| 4. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben | = 40,— DM |
| sofern sie über 70 Jahre alt sind | = beitragsfrei |
| oder | |
| sofern sie Schwerbeschädigte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % und mehr | = beitragsfrei |

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

— MBL. NW. 1970 S. 658.

236

Bauvorhaben aus Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Baumaßnahmen) des Landes Nordrhein-Westfalen Verfahren und Zuständigkeiten

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1970 — V B 2 — 8.11 — 73 70

Die Art und der Umfang der technischen Ausarbeitungen, die Zuständigkeiten für die Entwurfsbearbeitung, die

Kostenermittlungen, die Prüfung der Kostenberechnungen und die abschließende fachtechnische Genehmigung der Haushaltsunterlagen werden für alle aus Haushaltsmitteln für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu finanzierenden Bauvorhaben, die im Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung des Landes NW liegen, wie folgt geregelt:

1 Dienstliche Veranlassung

- 1.1 Bevor mit der Planung eines Bauvorhabens durch eine Ortsbaudienststelle bzw. einen Vertragsarchitekten oder -ingenieur begonnen wird, sollen das Baubedürfnis anerkannt und die Voraussetzungen für die Planung erfüllt sein.
- 1.2 Das Baubedürfnis wird anerkannt durch die Genehmigung des Raumprogramms (vgl. Nummer 3.1) und die Bewilligung von Haushaltsmitteln für die planerischen Vorarbeiten (Vorarbeitsmittel).
- 1.3 Die Voraussetzungen für die Planung sind erfüllt, wenn ein nach Lage, Größe, baurechtlichen und ggf. auch im Raumprogramm genannten Bedingungen geeignetes landeseigenes Baugrundstück zur Verfügung steht.
Das gleiche gilt für Baugrundstücke, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft vom Land oder vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Der Nachweis der Eignung ist durch den Grundstücksbericht — RdErl. v. 14. 6. 1966 (SMBL. NW. 236) zu erbringen.

2 Planung

Die Planung eines Bauvorhabens besteht aus Vorplanung.

Entwurfsplanung (Haushaltsunterlagen gem. § 14 RHO bzw. § 16 HGrG)

und

Ausführungsplanung (ausführliche Entwurfsunterlagen gem. § 45 RHO bzw. § 29 HGrG).

2.1 Vorplanung

- 2.11 Die Vorplanung ist die zeichnerische Lösung der wesentlichsten Teile der Bauaufgabe durch den Versuchsentwurf einer Ortsbaudienststelle bzw. eines beauftragten Architekten oder Ingenieurs, die Verwendung eines Typenentwurfs oder eines ausgewählten Wettbewerbsentwurfs.
- 2.12 Die Vorplanung besteht in der Regel aus skizzenhaften Zeichnungen ohne Kostenermittlungen und ohne Erläuterungsbericht. Diese zeichnerischen Ausarbeitungen sind mit den nutzenden Verwaltungen der Fachbehörde, für die das Bauvorhaben geplant werden soll, mit dem Regierungspräsidenten — Dezernat 34 —, mit dem Fachressort und mit mir abzustimmen.

- 2.13 Für Wettbewerbe gelten die einschlägigen Bestimmungen.

2.2 Entwurfsplanung

- 2.21 Die Entwurfsplanung (Haushaltsunterlagen gemäß § 14 RHO bzw. § 16 HGrG) ist die bautechnische Ausarbeitung für die Anmeldung zum Haushaltsplan und die Bereitstellung der Haushaltsmittel.

- 2.22 Die Haushaltsunterlagen bestehen aus:

Den Plänen.

(Lageplan i. M. 1:1000 oder 1:500, sämtliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten i. M. 1:200 oder 1:100, ggf. auch i. M. 1:50, je nach Größe des Bauvorhabens)

der Kostenberechnung

nach DIN 276 und 277, die folgendes enthält:

Kosten des Baugrundstückes nach den dafür notwendigen und im einzelnen zu veranschlagenden Aufwendungen,

Kosten der Gebäude-DIN 276, Abschn. 3, in Verbindung mit DIN 277 —; bei Umbauten durch

überschlägige Massenberechnung und Einzelveranschlagung — DIN 276, Abschn. 2 (Aufgliederung in Bauleistungstitel der ATV zur VOB, Teil C) —,

Kosten der Außenanlagen nach überschlägiger Massenberechnung und Einzelveranschlagung, Baunebenkosten nach den aus Hundertsätzen oder Gebührenordnungen einzeln zu errechnenden Aufwendungen,

Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen und

Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattung nach überschlägiger Massenberechnung und Einzelveranschlagung.

den Erläuterungen,

hierbei sind alle für die Bauausführung maßgebenden Umstände in Übereinstimmung mit den Plänen und der Kostenberechnung zu beschreiben und die notwendigen Folgerungen, insbesondere für den Ausbau und dessen Kosten, zu berücksichtigen. In den Erläuterungen sind eingehend zu beschreiben:

die dienstliche Veranlassung

die Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes

die Grundgedanken der Planung, Auflagen der genehmigenden und zustimmenden Behörden,

die vorgesehene Konstruktion und die technische Ausführung in allen Einzelheiten unter Angabe der zur Verwendung kommenden Baustoffe,

die Dauer der weiteren Vorbereitung bis zum Baubeginn und die Dauer der Baudurchführung,

dem Nachweis

über die Erfüllung des Raumprogramms,

dem Finanzierungs- und Baudurchführungsplan

— RdErl. v. 13. 8. 1969 (SMBL. NW. 236) — und dem Baubegleitblatt (roter Vordruck).

- 2.23 Die Grundrisse und die Erläuterungen bedürfen der Anerkennung der nutzenden Verwaltung im Hinblick auf das genehmigte Raumprogramm und die Zuordnung der Raumgruppen.

2.3 Ausführungsplanung

- 2.31 Die Ausführungsplanung (ausführliche Entwurfsunterlagen gem. § 45 RHO bzw. § 29 HGrG) umfaßt die Vorbereitung der Bauausführung und die dazu notwendigen detaillierten technischen Unterlagen (Werkzeichnungen, Aufstellen von Leistungsverzeichnissen und Ausschreibungsunterlagen usw.) und die ausführlichen Kostenberechnungen.

- 2.32 Nach Abschluß der Ausführungsplanung ist das Bauvorhaben durch die Ortsbaudienststelle in eigener Verantwortung baureif zu erklären und mir darüber auf dem Dienstwege zu berichten.

- 2.33 Der Bericht muß bestätigen, daß von den genehmigten Haushaltsunterlagen nicht oder nur unwesentlich abgewichen worden ist, daß die in den ausführlichen Kostenberechnungen ermittelten Gesamtkosten mit den in den Haushaltsunterlagen festgelegten Gesamtkosten übereinstimmen und danach keine Überschreitung gegenüber den Ansätzen in den genehmigten Haushaltsunterlagen zu erwarten ist.

- 2.34 Der Bericht muß auch bestätigen, daß die bauaufsichtlichen, wasserwirtschaftlichen, wasserrechtlichen und gewerbeaufsichtlichen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vorliegen, sofern diese nicht bereits der Entwurfsplanung beigelegt waren.

- 2.35 Dem Bericht ist das Formblatt — Anlage 2 zur DIN 276 — und das Baubegleitblatt (grüner Vordruck) als Anlage beizufügen.

- 2.36 Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Haushaltsunterlagen bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Fachminister und die Zustimmung des Finanzministers (Haushaltsabteilung) herbeizuführen. Wesentliche Abweichungen liegen stets vor, wenn

die Lage des Bauwerks auf dem Grundstück,

die Gliederung der Baumassen auf dem Grundstück,

die Bauart,

die Grundrisse,

die horizontalen und vertikalen Verkehrswege,

das System der Heizungs- und Lüftungsanlagen und

Art und Umfang der betriebstechnischen Anlagen geändert werden sollen.

Auch wesentliche Abweichungen von den genehmigten Haushaltsunterlagen bei Erschließungsmaßnahmen bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

Bei Änderungen der Bauart infolge Berücksichtigung von Alternativangeboten, bei denen keine Mehrkosten entstehen bzw. die Mehrkosten innerhalb der Bauleistungstitel ausgeglichen werden können, ist die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten einzuholen.

- 2.37 Sofern durch Änderung bzw. Ergänzung des Raumprogramms von den genehmigten Haushaltsunterlagen abgewichen wird, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Fachministers.

- 2.38 Die Ortsbaudienststelle ist erst dann berechtigt, mit der Ausführung der Bauarbeiten zu beginnen, wenn ein erster Teilbetrag im Haushaltsplan ausgebracht, die Haushaltsmittel bereitgestellt sind und der Bericht gemäß Nummer 2.33 und 2.34 bestätigt, daß die dort geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Unter keinen Umständen dürfen Bauverträge abgeschlossen und mit den Bauarbeiten begonnen werden, solange nicht die Baureifeerklärung vorliegt (vgl. Nummer 2.32).

3 Zuständigkeiten

3.1 Raumprogramme

Die Raumprogramme werden von der nutzenden Verwaltung unter Mitwirkung der zuständigen Ortsbaudienststelle aufgestellt, von der zuständigen Aufsichtsbehörde der nutzenden Verwaltung geprüft und von dem zuständigen Fachminister genehmigt.

Das Mitwirkungsrecht des Finanzministers bleibt hiervon unberührt.

3.2 Vorplanung

Der Auftrag hierzu wird mit der Übersendung der Raumprogramme von mir im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister schriftlich erteilt. Dabei wird zugleich bestimmt, in welcher Form die Vorplanung durchzuführen ist, entweder durch einen Versuchsentwurf (ggf. durch Beauftragung eines freischaffenden Architekten) oder durch die Verwendung eines Typen- oder eines Wettbewerbentwurfs.

Die Vorplanung wird in der Regel nicht auf dem Dienstwege vorgelegt, sondern im Rahmen von Dienstbesprechungen unter Beteiligung der nutzenden Verwaltung, der Mittelbehörde und des Fachressorts von mir gebilligt und zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

3.3 Entwurfsplanung

Der Auftrag zur Aufstellung der Entwurfsplanung (Haushaltsunterlagen gemäß § 14 RHO bzw. § 16 HGrG) wird von mir im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister schriftlich erteilt. Die Entwurfsplanung ist in ständiger Fühlungnahme mit der nutzenden Verwaltung unter Beachtung des genehmigten Raumprogramms und im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten — Dezernat 34 — und mit den für die Bauaufsicht zuständigen Dienststellen

zu erarbeiten. Nach Prüfung durch den Regierungspräsidenten, die nach Möglichkeit schon während der Aufstellung beginnen soll, werden die Haushaltsunterlagen von mir mit Zustimmung der beteiligten Fachminister genehmigt. Soweit diese Unterlagen nicht durch eine Ortsbaudienststelle sondern durch Vertragsarchitekten oder -ingenieure aufgestellt werden, sind sie von der zuständigen Ortsbaudienststelle zur Prüfung durch den Regierungspräsidenten vorzubereiten.

Bei der Genehmigung der Entwurfsplanung (Haushaltsunterlagen) ist der Finanzminister (Haushaltsabteilung) zu beteiligen.

Ich behalte mir vor, die Zuständigkeit für die Erteilung des Auftrages zur Aufstellung der Haushaltsunterlagen und deren Genehmigung auf die Regierungspräsidenten zu übertragen. Diese Delegation wird von Fall zu Fall geregelt.

3.4 Ausführungsplanung

Die Ausführungsplanung ist in Übereinstimmung mit den genehmigten Haushaltsunterlagen von den Ortsbaudienststellen (Vertragsarchitekten, Ingenieuren) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach Maßgabe des § 45 RHO bzw. § 29 HGGrG zu erarbeiten. Soweit die Planung einem Vertragsarchitekten bzw. -ingenieur übertragen wird, obliegt der Ortsbaudienststelle die Überwachung bei der Erarbeitung dieser Unterlagen in Bezug auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den genehmigten Haushaltsunterlagen.

Die Ausführungsplanung wird in der Regel weder von den Regierungspräsidenten noch von mir geprüft oder genehmigt. Der Vorstand der Ortsbaudienststelle ist deshalb dafür verantwortlich, daß alle Fachreferate bzw. Fachdezernate, z. B. für Wasserwirtschaft und betriebstechnische Anlagen, Elektrotechnik, Straßenbau, Wasserwirtschaft, Gewerbeaufsicht usw., rechtzeitig und in dem erforderlichen Maße zu der Ausführungsplanung gehört und daran beteiligt werden. Dies gilt auch für Ausführungsplanungen, die von Vertragsarchitekten bzw. -ingenieuren erarbeitet werden.

Den Regierungspräsidenten und mir bleibt vorbehalten, im Einzelfall in die technischen Ausarbeitungen der Ausführungsplanung Einsicht zu nehmen.

4 Aufhebung oder Änderung bestehender Vorschriften

4.1 Durch die vorstehende Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung wird der RdErl. v. 24. 7. 1963 (SMBL. NW. 236) aufgehoben.

4.2 Durch die vorstehende Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung werden bei dem RdErl. v. 13. 7. 1960 (SMBL. NW. 236) folgende Änderungen vorgenommen:

Die bisherige Fassung der Überschrift
„Planungsänderungen nach Baubeginn“

ist zu ersetzen durch die Überschrift
„Planungsänderungen nach Genehmigung der Haushaltsunterlagen“.

Der Text der Nummer 2.8 erhält folgende Neufassung:
„Folgende Änderungsvorschläge bedürfen meiner vorherigen Genehmigung, wobei das Einvernehmen mit dem Fachminister und die Zustimmung des Finanzministers (Haushaltsabteilung) herbeizuführen ist:“

Die unter Nummer 2.81. Buchstabe a) bis h), aufgeführten Texte erhalten folgende Neufassung:

- a) die Lage des Bauwerks auf dem Grundstück,
- b) die Gliederung der Baumassen auf dem Grundstück,
- c) die Bauart,
- d) die Grundrisse,
- e) die horizontalen und vertikalen Verkehrswege,

- f) das System der Heizungs- und Lüftungsanlagen und
- g) Art und Umfang der betriebstechnischen Anlagen“

Die Nummer 2.9 einschl. Text entfällt.

5 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit allen anderen Fachministern und dem Landesrechnungshof.

— MBL. NW. 1970 S. 658.

26

Anerkennung ausländischer Pässe Neue jugoslawische Diplomaten-, Dienst-, Reise- und Kollektivpässe

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1970 — I C 3.43.62

1 Die jugoslawischen Behörden verwenden seit einigen Monaten neue Paßmuster. Die bisher ausgestellten Pässe nach den früher gebräuchlichen Mustern bleiben jedoch weiterhin gültig.

Der neue **jugoslawische Diplomatenpaß** enthält keine Eintragung des Geburtstags und -orts des Inhabers sowie keine Unterschrift eines Bediensteten der ausstellenden Behörde. Ferner fehlt in ihm die Angabe des Geltungsbereichs. Nach einer früheren Auskunft des jugoslawischen Außenministeriums bedeutet das Fehlen dieser Angabe jedoch, daß der Paß für alle Länder gültig ist. Evtl. Beschränkungen werden ausdrücklich vermerkt. Das gilt auch für alle anderen jugoslawischen Paßarten.

In dem neuen Diplomatenpaß können als Begleitpersonen die Ehefrau und die Kinder des Paßinhabers miteingetragen werden. Außer ihrem Namen werden über diese Personen keine Eintragungen vorgenommen.

Im Hinblick auf Nummer 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVwv bedarf es für die Zulassung des neuen jugoslawischen Diplomatenpasses keiner Ausnahmen nach Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv.

In dem neuen **jugoslawischen Dienstaß** fehlt ebenfalls die Unterschrift eines Bediensteten der ausstellenden Behörde. Ebenso fehlt die Angabe des Geltungsbereichs. Im Hinblick auf Nummer 5 Satz 1 zu § 3 AuslGVwv bedarf es hinsichtlich dieses Erfordernisses jedoch keiner besonderen Zulassung einer Ausnahme. Für die evtl. miteingetragene Ehefrau und die Kinder ist außer ihrem Namen lediglich noch die Eintragung des Geburtstages und -ortes vorgesehen.

Die neuen **jugoslawischen Reisepässe** (im In- oder im Ausland — Kennzeichen DK — ausgestellt) enthalten keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Die jugoslawischen Behörden geben jugoslawische Pässe jedoch nur an eigene Staatsangehörige aus. Ferner fehlt in den Reisepässen die Angabe des Geltungsbereichs.

Für die evtl. miteingetragene Ehefrau und die Kinder fehlt die Angabe des Geburtsorts, für die Ehefrau darüber hinaus die Angabe der Staatsangehörigkeit. Auch ist eine Unterschrift der Ehefrau nicht vorgesehen.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv Ausnahmen von den Erfordernissen der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe

- b) (Geburtsort der in den im In- oder im Ausland ausgestellten Reisepässen evtl. miteingetragenen Ehefrauen und Kinder),
- c) (Staatsangehörigkeit der Inhaber von Reisepässen und der in den Dienst- und Reisepässen evtl. miteingetragenen Ehefrauen),
- d) (Lichtbild und Unterschrift der in dem Dienstaß und Unterschrift der in den Reisepässen evtl. miteingetragenen Ehefrauen).

e) (für Dienstpässe die Unterschrift eines Bediensteten der ausstellenden Behörde) und

f) (Angabe des Geltungsbereichs in den Reisepässen)

zugelassen und den Diplomaten-, den Dienst- und die Reisepässe (im In- oder im Ausland ausgestellt) als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern in ihnen nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sich ihr Geltungsbereich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

- 2 Die jugoslawischen Behörden stellen für Gruppenreisen einen **Kollektivpaß** aus. Dieser Kollektivpaß enthält keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers (Reiseleiters) und der übrigen in den Paß miteingetragenen Mitglieder der Reisegruppe. Der Paß wird jedoch nur an jugoslawische Staatsangehörige ausgegeben. Auch fehlen Angaben über die Geburtsdaten und -orte der Mitglieder der Reisegruppe sowie ihre Lichtbilder und Unterschriften. Ferner ist in dem Kollektivpaß eine Eintragung des Geltungsbereichs nicht vorgesehen. Die in Abschnitt 1 Abs. 2 gemachten Ausführungen gelten jedoch entsprechend.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv Ausnahmen von den Erfordernissen der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe

c) (Staatsangehörigkeit des Paßinhabers und der in den Paß miteingetragenen Mitglieder der Reisegruppe),

d) (Unterschriften der Mitglieder der Reisegruppe) und

f) (Geltungsbereich)

zugelassen. Ausnahmen von den Erfordernissen der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe

b) (Geburtsdaten und -orte der Mitglieder der Reisegruppe) und

d) (Lichtbilder der Mitglieder der Reisegruppe)

wurden dagegen nicht zugelassen. Vielmehr ist es in analoger Anwendung der Nummer 12 letzter Satz zu § 3 AuslGVwv erforderlich, daß die Mitglieder der Reisegruppe einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, in dem auch ihr Geburtsdatum und ihr Geburtsort eingetragen sein muß. Sofern das der Fall ist und in dem jugoslawischen Kollektivpaß nicht ausdrücklich vermerkt ist, daß sich sein Geltungsbereich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt, wird er als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1970 S. 660.

26

Ausländerrecht

Aufenthaltserlaubnis für eine Ferienbeschäftigung ausländischer Studenten

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1970 — I C 3/43.332

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in einem umfangreichen Erlaß vom 17. 12. 1969 — Ia 4—5752 — die nachgeordneten Behörden über die Vermittlung ausländischer Studenten für eine Ferienbeschäftigung in deutschen Betrieben unterrichtet. In Abschnitt III Buchstabe d) dieses Erlasses wurde darauf hingewiesen, daß zahlreiche Bewerber — insbesondere aus Großbritannien, Schweden und der Tschechoslowakei — Angebote deshalb absagen mußten, weil sie die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nicht rechtzeitig erhalten haben. Um den für die Erledigung der Einreiseformalitäten notwendigen Zeitaufwand zu verkürzen, sei in verstärktem Umfang darauf bedacht zu nehmen, daß die Zusage der Aufenthaltserlaubnis bei den Ausländerbehörden durch das örtliche Arbeitsamt erwirkt werde, damit sie den Studenten zusammen mit dem Stellenangebot übersandt werden könnten.

Ich bin mit der Regelung grundsätzlich einverstanden, weise aber auf Nummer 19 AuslGVwv zu § 21 hin, wonach einem antragstellenden Dritten (hier z.B. dem Arbeitgeber oder dem örtlichen Arbeitsamt) lediglich eine Bescheinigung über die Zustimmung erteilt werden kann. Die Zustimmung selbst kann dagegen nur der für den Wohnsitz des Ausländers zuständigen deutschen Auslandsvertretung unmittelbar übersandt werden.

— MBl. NW. 1970 S. 661.

632

Annahme von Schecks, Postschecks und Postüberweisungsaufträgen

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1970 — I D 3 Tgb.Nr. 90/70

Die „Bestimmungen der Reichskassenordnung über die Annahme von Schecks und Überweisungsaufträgen“ (Anlage 1 RKO) entsprechen nicht mehr in jeder Hinsicht den Anforderungen des neuzeitlichen Zahlungsverkehrs. Um den Zahlungspflichtigen die Einzahlungen zu erleichtern und die Bestimmungen den heutigen Zahlungsverhältnissen anzupassen, wurde die Anlage 1 im Einvernehmen mit dem Bund und dem Landesrechnungshof neu gefaßt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Ich bitte alle Landeskassen, ab sofort nach dieser Neufassung zu verfahren. Die förmliche Änderung der Anlage 1 wird bis zur Herausgabe einer neuen Kassenordnung zurückgestellt.

Anlage

Anlage 1

(§ 21 Abs. 2 RKO)

**Annahme von Schecks, Postschecks
und Postüberweisungsaufträgen****§ 1**

(1) Der Scheck ist eine schriftliche Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen (Geldanstalt), aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme an den Zahlungsempfänger zu zahlen.

(2) Es ist zwischen Inhaberschecks, Orderschecks und Rektaschecks zu unterscheiden.

(3) Der Scheck ist Inhaberscheck, wenn er als Zahlungsempfänger seinen Inhaber bezeichnet und zum Namen oder zur Firma des Zahlungsempfängers den Zusatz „oder Überbringer“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk enthält oder keinen Zahlungsempfänger angibt. Der Inhaberscheck kann formlos weitergegeben werden. Da jeder Inhaber eines solchen Schecks zum Empfang der Zahlung berechtigt ist, braucht der Bezogene die förmliche Berechtigung nicht zu prüfen.

(4) Orderscheck ist der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger ausgestellte Scheck mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“. Der Bezogene eines Orderschecks hat die Berechtigung des Zahlungsempfängers zu prüfen.

(5) Der Rektascheck bezeichnet wie der Orderscheck eine bestimmte Person oder Firma als Zahlungsempfänger, trägt aber den Vermerk des Ausstellers „nicht an Order“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk. Der Scheck kann nur in der Form und mit der Wirkung einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden. Er darf nur von dem darauf bezeichneten Zahlungsempfänger selbst oder dem Abtretungsempfänger, deren Berechtigung der Bezogene zu prüfen hat, zur Zahlung vorgelegt werden.

§ 2

Annahme von Schecks,
Postschecks und Post-
überweisungsaufträgen

Die Kasse hat alle Schecks, Postschecks und Postüberweisungsaufträge als Einzahlung anzunehmen, soweit nicht in § 3 etwas anderes bestimmt ist. Andere Überweisungsaufträge als Postüberweisungsaufträge darf die Kasse nicht annehmen.

§ 3

Nichtannahme von
Schecks usw.

- (1) Die Kasse darf Schecks, die auf ein Kreditinstitut gezogen sind, nicht annehmen,
- a) in denen sie vom Aussteller nicht als Zahlungsempfänger bezeichnet ist, es sei denn, daß der Einzahlungspflichtige den Scheck an die Kasse indossiert oder mit seinem Blankoindossament versieht; bei Orderschecks muß sich der Einzahlungspflichtige außerdem durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten (auch Blankoindossamenten) als rechtmäßiger Inhaber ausweisen;
 - b) die mit dem Vermerk „nicht an Order“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen sind;
 - c) in denen die Worte „oder Überbringer“ gestrichen sind;
 - d) die den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ mit einem Zusatz wie „Nur zur Verrechnung mit (Angabe einer Firma oder sonstigen Stelle)“ tragen, auch wenn dieser Zusatz gestrichen ist;
 - e) die so spät eingehen, daß sie dem bezogenen Kreditinstitut innerhalb der Vorlegungsfrist nicht mehr vorgelegt werden können.

(2) Die Kasse darf Postschecks nicht annehmen,

- a) in denen ein anderer als die Kasse als Zahlungsempfänger bezeichnet ist;
- b) die mit einem Vermerk versehen sind, nach dem die Zahlung auch an einen anderen als an die Kasse geleistet werden darf;
- c) die mit Indossament versehen sind;
- d) die so spät eingehen, daß sie dem Postscheckamt innerhalb der Vorlegungsfrist nicht mehr vorgelegt werden können.

(3) Die Kasse darf Postüberweisungsaufträge nicht annehmen, in denen sie nicht als Zahlungsempfänger bezeichnet ist.

(4) Die Kasse darf die Annahme von Schecks, Postschecks und Postüberweisungsaufträgen ablehnen,

- a) wenn zu vermuten ist, daß sie mangels Deckung nicht sofort eingelöst werden;
- b) die ihr von Einzahlungspflichtigen übergeben oder übersandt werden, die wiederholt ungedeckte Schecks, Postschecks oder Postüberweisungsaufträge eingereicht haben.

Von einer Stelle der Deutschen Bundesbank bestätigte Schecks sind jedoch von allen Zahlungspflichtigen anzunehmen, wenn sie der das Girokonto der Kasse führenden Stelle der Deutschen Bundesbank innerhalb der in dem Bestätigungsvermerk auf dem Scheck angegebenen Frist vorgelegt werden können. Schecks in Verbindung mit einer Scheckkarte sind unter Beachtung der in der Scheckkarte angegebenen Geschäftsbedingungen ebenfalls von allen Zahlungspflichtigen anzunehmen.

§ 4

Der Scheck, Postscheck oder Postüberweisungsauftrag soll auf den zu entrichtenden Betrag lauten. Ist der Betrag, auf den der Scheck usw. lautet, höher als der geschuldete Betrag, so ist gegen den Mehrbetrag aufzurechnen. Soweit nicht aufgerechnet werden kann, darf der Mehrbetrag an den Einzahlenden erst ausgezahlt werden, wenn der Scheck vom bezogenen Kreditinstitut eingelöst bzw. der Postscheck oder der Postüberweisungsauftrag dem Postscheckkonto der Kasse gutgeschrieben worden ist.

Scheckbetrag usw.

§ 5

(1) Werden Einzahlungen durch Übergabe von Schecks, Postschecks oder Postüberweisungsaufträgen entrichtet, so ist auf die Quittung der Vermerk zu setzen:

Quittung

„Mit Scheck — Postscheck — Postüberweisungsauftrag eingezahlt. Eingang vorbehalten. Ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung.“

(2) Ist für eine mit Scheck, Postscheck oder Postüberweisungsauftrag entrichtete Einzahlung eine Gegenleistung zu bewirken, die nach § 7 Absatz 1 erst nach der Einlösung des Schecks bzw. nach der Gutschrift des Postschecks oder des Postüberweisungsauftrags zulässig ist, so ist auf die Quittung der weitere Vermerk zu setzen:

„Gegenleistung nicht vor dem Nachweis der Einlösung des Schecks bzw. der Gutschrift des Postschecks — Postüberweisungsauftrags zulässig.“

§ 6

Die nicht bereits als Verrechnungsschecks gekennzeichneten Schecks sind sofort beim Eingang mit dem quer über die Vorderseite zu setzenden Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Ein Blankoindossament des Einzahlungspflichtigen ist durch den Vermerk „an (Bezeichnung der Kasse)“ zu vervollständigen. In Postschecks ohne Angabe des Nehmers hat die Kasse sich als Empfänger einzutragen.

Vermerk „Nur zur Verrechnung“, Vervollständigung von Blankoindossamenten und Postschecks

§ 7

(1) Eine Gegenleistung, die von einer vorherigen oder gleichzeitigen Einzahlung abhängig ist (z. B. die Aushändigung von Waren oder Wertzeichen), darf auf Grund einer mit Scheck, Postscheck oder Postüberweisungsauftrag entrichteten Einzahlung erst bewirkt werden, wenn der Scheck vom bezogenen Kreditinstitut eingelöst bzw. der Postscheck oder der Postüberweisungsauftrag dem Postscheckkonto der Kasse gutgeschrieben worden ist. Die Einlösung eines Schecks wird unterstellt, wenn das Girokonto der Kasse nicht innerhalb 10 Werktagen nach der Einreichung (§ 8 Abs. 2) mit dem Betrag belastet wird.

Gegenleistung bei Einzahlung durch Schecks usw.

(2) Die Gegenleistung darf von der Einlösung bzw. der Gutschrift bewirkt werden, wenn der Scheck, Postscheck oder Postüberweisungsauftrag von einer Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde oder von einem Kreditinstitut ausgestellt ist. Dasselbe gilt, wenn ein Scheck auf eine Stelle der Deutschen Bundesbank gezogen und von dieser bestätigt ist oder wenn eine Einzahlung durch Scheck in Verbindung mit Scheckkarte erfolgt (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3).

(3) Der Finanzminister kann bestimmen, daß Gegenleistungen vor der Einlösung eines Schecks bzw. der Gutschrift eines Postschecks oder Postüberweisungsauftrags auch in anderen als den im Absatz 2 genannten Fällen bewirkt werden können.

§ 8

(1) Die Kasse hat die angenommenen Schecks, Postschecks und Postüberweisungsaufträge vor der Weitergabe (Abs. 2 und 3) im Giro- oder Postscheckkontogegenbuch einzutragen.

Buchung und Einreichung der Schecks usw.

(2) Die Kasse hat alle Schecks der ihr Girokonto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen) oder einem anderen Geldinstitut, bei dem sie zulässigerweise ein weiteres Girokonto unterhält, so rechtzeitig einzureichen, daß sie möglichst noch am Tage der Annahme durch die Kasse ihrem Girokonto gutgeschrieben werden. Hierbei sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank und die vom Finanzminister mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — getroffenen Vereinbarungen *) bzw. die zwischen den Kassen und den ihre weiteren Girokonten führenden Geldinstituten getroffenen Vereinbarungen zu beachten.

(3) Die Kasse hat die Postschecks und Postüberweisungsaufträge unverzüglich dem ihr Konto führenden Postscheckamt zu übersenden. Hierbei sind die Vorschriften über den Postscheckverkehr zu beachten.

(4) Die Kasse darf eingehende Schecks und Postschecks nicht zur Bareinlösung vorlegen (vgl. § 6 Satz 1).

(5) Wird ein Scheck nicht eingelöst, ein Postscheck oder Postüberweisungsauftrag nicht gutgeschrieben, so ist der Rückscheck usw. unverzüglich im Kontogegenbuch als Lastschrift einzutragen und dem Einzahler zurückzugeben. Die Einzahlung gilt als nicht entrichtet; sie ist bei ihrer Verbuchungsstelle abzusetzen. Die Buchungen sind mit gegenseitigen Hinweisen zu versehen. Der Sachverhalt ist auf dem Beleg zu vermerken und der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

*) Vereinbarung des Finanzministers mit der LZB in NW — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — über die Annahme von Schecks und Lastschriften, Postschecks und Postüberweisungsaufträgen zur Gutschrift auf Girokonten der Landeskassen vom 16. 6. / 4. 7. 1969, veröffentlicht durch: RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1969 (SMBI. NW. 632).

§ 9

Kosten Die Kasse hat Kosten, die dadurch entstehen, daß Schecks nicht eingelöst, Postschecks oder Postüberweisungsaufträge nicht gutgeschrieben werden, im Vorschubbuch zu buchen und von dem Einzahlungspflichtigen wieder einzuziehen.

§ 10

Verfahren beim Abhandeln von Schecks, Postschecks oder Postüberweisungsaufträgen Wenn ein als Einzahlung angenommener Scheck, Postscheck oder Postüberweisungsauftrag abhandeln gekommen ist, hat die Kasse zur Sperrung des Schecks usw. sofort den Aussteller und das bezogene Kreditinstitut oder das Postscheckamt fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen. Erforderlichenfalls ist bei Schecks das Aubebotsverfahren einzuleiten.

§ 11

Scheckrecht Die Kassenbeamten haben sich mit den für die Schecks erlassenen Bestimmungen, insbesondere mit den Vorschriften des Scheckgesetzes, vertraut zu machen.

§ 12

Gehaltsschecks Für die Annahme der von den Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern auf ihr Konto bei einem Kreditinstitut oder einem Postscheckamt ausgestellten Schecks, Postschecks oder Postüberweisungsaufträge — Gehaltsschecks — gelten besondere Bestimmungen.

— MBl. NW. 1970 S. 661.

II.

Innenminister

Beflaggung anlässlich des Europatages

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1970 —
I B 3:17 — 61.15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen (MBl. NW. 1965 S. 505). Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), — SGV. NW. 113 — an, daß am 5. Mai 1970 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

— MBl. NW. 1970 S. 664.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.